



GEBÜHRENORDNUNG für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 128, 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.1995 die Gebührenordnung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises beschlossen.

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.09.2012 eine Änderungssatzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises beschlossen.

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 183, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.03.2015, GVBl. S. 158 und des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.10.2015 eine Änderungssatzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises beschlossen:

Aus den Beschlüssen ergibt sich folgende Fassung, die nach öffentlicher Bekanntmachung der Änderungssatzung am 12.10.2015 seit dem 20.10.2015 in Kraft ist:

§ 1

Die Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises kraft Gesetz (§ 128, 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung) oder im besonderen Auftrag der Gemeinde durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

Prüfungsgebühren sind außerdem von all denjenigen Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu leisten, die das Rechnungsprüfungsamt aufgrund gesetzlicher oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

§ 2

Die Prüfungsgebühren betragen je Stunde, die ein Bediensteter des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfungstätigkeit benötigt, 68 €.

§ 3

Werden für die Prüfung andere Prüfer oder Prüfungsstellen herangezogen, so wird für deren Tätigkeit der Betrag erhoben, den der Hochtaunuskreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 4

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig wird, mit dessen Eingang bei dem Rechnungsprüfungsamt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Arbeitshandlung.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an die Kreiskasse des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v.d. Höhe zu zahlen. Im Übrigen finden die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 13. Oktober 2015
HOCHTAUNUSKREIS
Der Kreisausschuss
Ulrich Krebs, Landrat